

Lehrveranstaltungsordnung für das Praktikum der Physiologie

Präambel

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin und der Studienordnung für Zahnärzte durchgeführt.

§ 0 Geltungsbereich

Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung Praktikum der Physiologie ab dem Sommersemesters 2007.

§ 1 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

Die Lehrveranstaltung ist gem. §9/ §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 2., 3. und 4. Semester; sie umfasst insgesamt 110 Lehrveranstaltungsstunden.

Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltung werden gesondert mit dem allgemeinen Stundenplan spätestens zu Beginn des Semesters, in jedem Fall spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung, veröffentlicht.

§ 2 Zugang zur Lehrveranstaltung

Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gem. gültiger Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt.

Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Praktikumsleiter entscheiden über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und gibt diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenem Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre und Studium.

Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre und Studium.

Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.

Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.

Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag führt zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes, es denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

§ 3 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises

Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie ggf. die Rückgabe des jeweiligen Fragebogens zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

§ 4 Regelmäßige Teilnahme

Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung pro Semester versäumt hat. Eine Aufrundung auf volle Lehrveranstaltungstage ist in Ausnahmefällen zulässig. Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehlzeit gewertet werden.

Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit der/ dem verantwortlichen Leiter/in der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Der/die verantwortliche Praktikumsleiter/in kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.

Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so können die versäumten Lehrveranstaltungen im folgenden Semester wiederholt werden. Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von § 4 (4) der Rahmenlehrveranstaltungsordnung.

§ 5 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

1. Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor und wird von der verantwortlichen Lehrkraft dokumentiert, wenn der/die Studierende aktiv, sachkundig und regelmäßig an der Veranstaltung teilnimmt.
2. Bis zum Ende jeden Semesters muss der/die Student/Studentin mindestens 1 Testat erfolgreich absolviert haben. Die Entscheidung über den Inhalt des Testates obliegt dem Praktikumsleiter.
3. **Für Studenten/innen der Zahnmedizin gilt:** Zur Kontrolle der erfolgreichen Teilnahme wird am Ende des 3. und 4. Semesters eine Klausur nach dem multiple choice-Verfahren (MC) durchgeführt. Gegenstand der Prüfung des 3. Semesters ist der im 2. und 3. Semester behandelte Lehrstoff. Im 4. Semester kann sich der Gegenstand der Prüfung auf alle Themen des bis dahin unterrichteten Lehrstoffs beziehen. Die Klausur ist eine Pflichtveranstaltung.
4. Die Klausur gilt als bestanden, wenn 60% der maximal möglichen Punktzahl erreicht werden. Es werden 30 Fragen für das 3. Semester und 40 Fragen für das 4. Semester gestellt.
5. Bei Nichtbestehen der Klausur wird die 1. Wiederholungsklausur in der Regel in der letzten Semesterwoche des betreffenden Semesters angeboten. Im Laufe des folgenden Semesters findet eine 2. Wiederholung der Klausur statt.

§ 6 Wiederholung der Leistungskontrolle

Bei nicht erfolgreich bestandener Leistungskontrolle sind den Studierenden 2 Wiederholungsmöglichkeiten einzuräumen. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist so eingerichtet (§ 5.4.), dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums, auch bei einem Studienortwechsel, ermöglicht wird. Wird auch die 2. Wiederholung nicht bestanden, haben die Betroffenen im kommenden Semester noch 2 Wiederholungsmöglichkeiten.

§ 7 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in.

Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§ 8 Ausgabe der Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

§ 9 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltung

Ansprechpartner und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Lehrveranstaltung Verantwortliche sind:

CCM: PD Dr. Doris Albrecht (doris.albrecht@charite.de) und Dr. A. Skalweit (angela.skalweit@charite.de), Institute für Physiologie, Tucholskystr. 2. CBF: Frau Schneider (gisela.schneider@charite.de), Institut für Physiologie, Arnimallee 22.

Ablauf und Organisation des Praktikums

Das Praktikum wird von Lehrkräften der Physiologie gestaltet und ist an deren Lehrgegenständen orientiert.

Das Praktikum wird Seminargruppenweise an je einem Tag/Woche durchgeführt. Die Lehrinhalte der betreffenden Wochen werden durch Aushang bekannt gegeben. Fällt der Praktikumstag auf einen Feiertag, so wird ein Ersatztermin während des Praktikumblockes angeboten. Die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung und beträgt maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Sicherheitsbelehrung, sowie besondere Regeln des Ablaufs (Kleidung, Kittel etc), werden gesondert jedem Teilnehmer/in vor dem 1. Praktikumstag abgegeben bzw. schriftlich ausgehändigt.

§ 10 Qualitätssicherung

Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.

-----	-----	-----
Prof. Dr. A. Pries	Prof. Dr. P. Persson	Prof. Dr. U. Heinemann
Institut für Physiologie CBF	Institut für vegetative Physiologie, CCM	Institut für Neurophysiologie, CCM